

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 3/2020 vom 08.02.2020

Bedarfsdeckendes Gehörlosengeld nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt (LBliGG LSA)

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld des Landes Sachsen-Anhalt eine bedarfsdeckende, angemessene Leistung für Gehörlose zu prüfen. Dabei sollte eine Angleichung an die Leistung für blinde Menschen angestrebt werden. Das Gehörlosengeld soll allen Betroffenen zustehen, bei denen das Merkzeichen GL festgestellt wurde. Im Zuge der Novellierung dieses Gesetzes sollte das Taubblindengeld für taubblinde Menschen mit dem Merkzeichen TBI in Sachsen-Anhalt eingeführt werden.

Begründung:

Mit dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld des Landes Sachsen-Anhalt beabsichtigte der Gesetzgeber, blinden, hochgradig sehbehinderten und gehörlosen Menschen einen Nachteilsausgleich für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu gewähren und ihnen dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Regelungen im Gesetz, die die Gewährung von Hilfen zur Teilhabe für gehörlose Menschen (Gehörlosengeld) an den Zeitpunkt der Ertaubung und an den Hörstatus binden, sind diskriminierend. So wird gehörlosen Menschen, deren Ertaubung oder Hörschädigung erst im Alter von 7 Jahren oder später eintritt, kein Gehörlosengeld gezahlt, obwohl trotz eines erfolgten Spracherwerbs die Kommunikation stark beeinträchtigt ist. Das führt dazu, dass von rund 2100 als gehörlos anerkannten Menschen (Merkzeichen GL) nur etwa 1300 Gehörlosengeld erhalten. Nicht selten sind hohe psychische Belastungen die Folge, die durch einen Nachteilsausgleich gegebenenfalls gemildert werden können.

Die Höhe des Gehörlosengeldes reicht nicht annähernd aus, um die tatsächlichen Nachteile auszugleichen. Für gehörlose Menschen gehört dazu unter anderem die Inanspruchnahme der Leistungen von Gebärdensprachdolmetscher/-innen. Bei Kostensätzen von 75,- E pro Stunde Dolmetschen ist ein Gehörlosengeld in Höhe von 52,- E pro Monat indiskutabel. Auch die notwendige Nutzung von Sonderdiensten der Telekommunikation ist mit zusätzlichen Kosten und Gebühren verbunden.

Durch die Videochat-Nutzung zur Kommunikation im Alltag entstehen Hörbehinderten zusätzliche Kosten, da dadurch ein größeres Datenvolumen verbraucht wird. Darüber hinaus sind Hörbehinderte auf teurere barrierefreie technische Hilfsmittel angewiesen.

In Sachsen-Anhalt gibt es kaum öffentliche Kulturangebote wie Theater, Kinos etc. für hörbehinderte Menschen. Wenn diese die Kulturangebote anderer Bundesländer

(z.B. Berlin) nutzen wollen, ist das mit erhöhten Kosten und Organisationsaufwand verbunden (Fahrtkosten, evtl. Übernachtung, etc.).

Für die Inanspruchnahme spezieller Angebote und Beratungen (z.B. Verbraucherzentrale, Drogenberatung, psychologische Beratungen, Telefon-Seelsorge, Frauenhaus, vorschulische Beratungen, etc.) werden regelmäßig Dolmetscher/-innen benötigt. Sind solche Angebote vor Ort nicht verfügbar, müssen Hörbehinderte auf Angebote in anderen Regionen zurückgreifen, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

All diese Beispiele zeigen, dass die Leistung für gehörlose Menschen nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft bei weitem nicht ausreichend ist. Gemäß den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention sollte das Land Sachsen-Anhalt geeignete Vorkehrungen treffen und den Nachteilsausgleich in Anlehnung an das Blindengeld in bedarfsdeckender Höhe gewähren.

Auch die Einführung einer eigenständigen Leistung für taubblinde Menschen mit dem Merkzeichen TBI, wie sie bereits in Bayern, Berlin und Sachsen gewährt wird, sollte geprüft werden, um der ganz besonderen Benachteiligung und Einschränkung dieses Personenkreises besser gerecht zu werden.

